

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. Mai 2022

GZ. BMEIA-2022-0.232.691

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der Zl. 10391/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf zu den Fragen hinsichtlich der Verhängung von EU-Sanktionen auf Folgendes verwiesen werden:

a) Das Verfahren auf EU-Ebene zur Verhängung von EU-Sanktionen

Restriktive Maßnahmen („Sanktionen“) sind ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU). Die Verhängung von EU-Sanktionen erfolgt nach dem folgenden Verfahren: Der Rat erlässt zunächst einen GASP-Beschluss nach Art. 29 EUV. Die Durchführung der in diesem GASP-Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entweder auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene. Maßnahmen wie Waffenembargos oder Einreisebeschränkungen werden von den Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Gesetze umgesetzt. Andere Maßnahmen, die auf die Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine EU-Verordnung auf der Grundlage von Art. 215 AEUV umgesetzt. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU wie nationale Gesetze; sie unterliegen der

gerichtlichen Kontrolle durch die EU-Gerichtbarkeit. GASP-Beschlüsse des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, unterliegen ebenfalls der gerichtlichen Kontrolle.

Im Regelfall werden die inhaltlichen und politischen Aspekte neuer Vorschläge für EU-Sanktionen beziehungsweise Listungen oder Streichungen von natürlichen oder juristischen Personen zunächst von der geographisch oder thematisch zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe diskutiert (z.B. RAG COEST für Russland und Belarus; RAG COHOM für Menschenrechtssanktionen; etc.). Danach werden die rechtlichen und technischen Aspekte der Entwürfe der EU-Rechtsakte (GASP-Beschlüsse und Verordnungen) von der EU-Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen (RAG RELEX) erörtert. Nach Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) werden die EU-Rechtsakte vom Rat der Europäischen Union angenommen und dann im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In sehr dringenden Fällen können die EU-Rechtsakte auch gleich direkt vom AStV diskutiert und danach im schriftlichen Verfahren angenommen werden.

b) Die Zuständigkeiten in Österreich bei der Verhängung von EU-Sanktionen

Die Zuständigkeiten in EU-Angelegenheiten wie zum Beispiel bei der Verhängung von EU-Sanktionen sind in Österreich gemäß Bundesministeriengesetz (BMG; BGBl. Nr. 76/1986 idGF) zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und dem Bundeskanzleramt (BKA) geteilt: Das BMEIA erteilt die Weisungen für die EU-Ratsarbeitsgruppen und das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), während das BKA für die Erteilung von Weisungen an den AStV im Einvernehmen mit dem BMEIA zuständig ist. Die Annahme der EU-Rechtsakte im Rat für Auswärtige Beziehungen oder im schriftlichen Verfahren fällt wiederum in die Zuständigkeit des BMEIA. Zur Koordination der österreichischen Positionen in EU-Angelegenheiten arbeiten beide Ressorts schon seit vielen Jahren sehr effizient mit den Fachressorts zusammen. Die für die Koordination und Erteilung von Weisungen zuständigen Organisationseinheiten können der Geschäftseinteilung des BKA und des BMEIA entnommen werden.

c) Die Zuständigkeiten in Österreich zur Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen

Die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen in Österreich obliegt grundsätzlich gem. § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (BGBl. I Nr. 36/2010 idGF) dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und – für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute – der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), sowie anderen betroffenen Ressorts in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gem. BMG. Das BMI hat mit seiner Aufgabe die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) betraut.

Für Waffen- und Güterembargos (z.B. Dual-Use-Güter, Technologie, Luxusgüter, etc.) ist zudem gem. Außenwirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011 idGF) das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zuständig, soweit es sich nicht um

Kriegsmaterial handelt, für das die Zuständigkeit gem. Kriegsmaterialgesetz (BGBl. Nr. 540/1977 idGF) beim BMI liegt. Weitere Zuständigkeiten zur Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Wirkungsbereichs gemäß BMG, wie z.B. das BMI für Einreisebeschränkungen, das Bundesministerium für Justiz (BMJ) für Anmerkungen durch die Gerichte im Grund- und Firmenbuch oder Strafbestimmungen bei Sanktionsverletzungen, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für Flugverbote oder Straßentransport, etc.

d) Fragen betreffend die persönliche Tätigkeit meines Amtsvorgängers

Soweit die nachfolgenden Fragen auf die persönliche Tätigkeit meines Amtsvorgängers abstellen, fallen diese nicht unter das Interpellationsrecht gem. Art. 52 B-VG. Das Interpellationsrecht bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der *amtierenden* Mitglieder der Bundesregierung und der ihrer Leitung unterstehenden Organe, nicht jedoch die persönliche Tätigkeit *früherer* Mitglieder der Bundesregierung.

Zu den Fragen 1, 2, 10 und 17:

- *Inwiefern wurden wann durch wen in Ihrem Ressort welche Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
- *Inwiefern wurde wann durch Sie welche Maßnahme veranlasst, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
- *Welche Maßnahmen wurden wann zur Umsetzung welcher seit dem 23.2.2022 beschlossenen Sanktionen in welcher Organisationseinheit in Ihrem Ressort getroffen (bitte um chronologische Schilderung)?*
- *Wann wurde zur Umsetzung der EU-Verordnung 269/2014 im Hinblick auf Stimmrechte, auf die in Abs. 63 die Vorbildlichen Verfahren im Kontext der Prüfkriterien zur Frage der Kontrolle Bezug nehmen, eine nach Abs. 65 vorzunehmende detaillierte Einzelfallprüfung vorgenommen (mit welchem Ergebnis jeweils)?*

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Zu den Fragen 3, 20 und 21:

- *Welche Organisationseinheiten Ihres Ressorts hat (aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung oder ministeriumsinternen Vorgabe, falls vorhanden) mit welchen Ressourcen welche Aufgabe zu Sanktionen inne (bitte um Aufschlüsselung seit Regierung Kurz I)?*

- *Über welche Ressourcen verfügten welche Organisationseinheiten mit Aufgaben zu Sanktionen jeweils von 1.1.2021 bis 22.2.2022 (bitte um Aufschlüsselung seit Kurz I nach VZÄ pro Monat)?*
- *Über welche wohl erhöhten Ressourcen verfügten diese Organisationseinheiten jeweils seit 23.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Im Hinblick auf den stark gestiegenen Arbeitsanfall aufgrund der umfassenden EU-Sanktionen, die insbesondere in den Jahren 2013 bis 2015 gegen den Iran und infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim auch gegen Russland verhängt wurden, wurde im BMEIA bereits am 1. September 2015 im Zuge einer Änderung der Geschäftseinteilung ein eigenes Referat für Sanktionen mit einer Vollzeit-Planstelle (1 VZÄ) für die zusammenfassende Behandlung und Koordination im Bereich internationaler Sanktionen insbes. im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und der Europäischen Union (EU) geschaffen (*Referat I.5.d: Sanktionen*). Aufgrund des nunmehr weiter gestiegenen Arbeitsanfalls wurde das Referat ab 25. März 2022 – zusätzlich zu anlassbezogener interner personeller Unterstützung im Rahmen der *Abteilung I.5: Allgemeines Völkerrecht* – vorerst für einen Zeitraum von drei Monaten um 50% auf insgesamt 1,5 VZÄ verstärkt. Das genannte Referat behandelt die Thematik in Zusammenarbeit mit der *Abteilung II.1: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)* in der *Sektion II: Politische Angelegenheiten*. Die Zuständigkeit für außenpolitische und thematische Fragen betreffend EU-Sanktionen, die zunächst von der geographisch oder thematisch zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe diskutiert werden, liegt bei den jeweils geographisch oder thematisch zuständigen Fachabteilungen insbesondere der *Sektion II: Politische Angelegenheiten* und der *Sektion III: Europa & Wirtschaft*.

Zu den Fragen 4 bis 7 sowie 12 bis 14:

- *Inwiefern haben Sie bzw. Dr. Michael Linhart als Außenminister sich des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in Ihren Augen relevanten Ressorts wann angenommen?
Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gaben bzw. stellten Sie diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter_innen?
Welche Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?*
- *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien gestaltet und organisiert?*
- *Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 der Austausch durch welche regelmäßigen und weiteren Arbeitstreffen zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*

Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?

Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?

Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?

- *Wie gestaltete sich daher seit 22.2.2022 der Informationsfluss zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*

In welchem Informationsfluss äußerten Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär welche Weisungen oder informellen Aufträge an wen?

Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?

- *Inwiefern haben Sie sich seit 22.2.2022 einer effizienten Zusammenarbeit zwischen welchen Ihrer Wahrnehmung nach bzgl. Sanktionen relevanten Ressorts angenommen?*

Zu welchen Besprechungen zwischen wem kam es deswegen wann mit welchem Inhalt?

- *Haben Sie, Herr Minister, bzw. Dr. Michael Linhart als Außenminister, Mitglieder seines bzw. Ihres Kabinetts oder sein bzw. Ihr Generalsekretär mit Weisungen oder informellen Aufträgen anderweitigen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter_innen genommen?*

Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme für welches Ziel?

Wenn ja, wann wurde diese Maßnahme durch wen umgesetzt?

- *Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 die Arbeitsprozesse Ihres Ressorts zu Sanktionen mit welchen Gremien auf Brüsseler Ebene (bitte um chronologische Schilderung)?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den für Sanktionen zuständigen Organisationseinheiten des BMEIA sind bereits seit vielen Jahren in diesem Bereich tätig und verfügen über eine ausgezeichnete, allseits bekannte und geschätzte Expertise. Alle zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts stehen zum Thema Sanktionen untereinander in laufendem Kontakt und Informationsaustausch. Zur noch engeren Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Ressorts wurde am 21. März 2022 eine interministerielle Taskforce zur Umsetzung der EU-Sanktionen unter Leitung des Bundesministeriums für Inneres/Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst eingesetzt.

Zu den Fragen 8, 9, 15, 16 und 18:

- *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:*

Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?

Wenn ja, wann inwiefern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?

Wenn ja, wann inwiefern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?

Wenn ja, wann inwiefern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

- *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen seit dem 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:*

Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?

Wenn ja, wann inwiefern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?

Wenn ja, wann inwiefern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?

Wenn ja, wann inwiefern?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?

- *Wie viele Personen mit welchen Namen bzw. welche anderen nun in welchen Akten bzw. Dokumenten welches Gremiums der Europäischen Union aufscheinenden Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. konnten vonseiten Österreichs in die Gespräche zu Sanktionen eingebracht werden?*
- *Untersucht/e Ihr Ressort die Möglichkeit, ob weitere Personen oder Unternehmen - wie insb. der Oligarch Oleg Deripaska, Rashid Sardarov und Dmytro Firtasch - auf eine Sanktionsliste zu setzen sind (siehe <https://www.profil.at/wirtschaft/villen-jets-yachten-co-den-oligarchenschaetzen-auf-der-spur/401946082> und <https://www.profil.at/oesterreich/russische-oligarchen-in-oesterreich-friededen-palaesten/401945743>)?*

Wenn ja, inwiefern wann durch welche Maßnahmen?

Wenn ja, durch welche Organisationseinheiten des BMI?

Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

- *Sind daher seitens Ihres Ressorts Vorschläge für EU-Sanktionen gegen Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. in Österreich erfolgt?*

Wenn ja, gegen welche und von welchen Organisationseinheiten Ihres Ressorts sind diese durch wen wann erfolgt?

Wenn ja, gab es Weisungen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorschlages?

Wenn ja, durch wen wann an wen mit welchem Inhalt?

Zwischen Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten finden zum Thema Sanktionen laufende formelle und informelle Kontakte auf verschiedenen Ebenen statt. Die allgemeine Zuständigkeit für die Außenvertretung liegt gemäß Bundesministeriengesetz (BMG) grundsätzlich beim BMEIA, wobei der Bundeskanzler und die Fachministerinnen und -minister sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs auch direkte Kontakte mit den fachlich korrespondierenden Vertreterinnen und Vertretern anderer EU-Staaten pflegen. Soweit sich die Fragen auf Positionen in den Beratungen im Rahmen des Rates oder der EU-Ratsarbeitsgruppen beziehen, in denen EU-Rechtsakte für die Beschlussfassung durch den Rat vorbereitet werden, unterliegen diese der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Beratungen des Rates unterliegen der Geheimhaltungspflicht gem. Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (Ratsbeschluss 2009/937/EU), diese ist damit verfassungs- und unionsrechtlich geboten; zudem ist die Geheimhaltung im Interesse der auswärtigen Beziehungen. Eine Veröffentlichung der Beratungen würde Ziel und Zweck der EU-Sanktionen unterlaufen.

Zu Frage 11:

- *Welche anderen Maßnahmen wurden seit dem 23.2.2022 wann gesetzt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen durch Umsetzung von US-Sanktionen?
im Kontext von Exportkontrolle nach dem AußWG?
durch Anwendung welcher sonstiger Bestimmungen bzw. Umsetzung sonstiger Verträge?*

Seitens der EU-Mitgliedstaaten werden keine US-Sanktionen umgesetzt. Fragen der Exportkontrolle nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMEIA. Insoweit die Frage auf Maßnahmen abzielt, die nicht in den Bereich der EU-Sanktionen im engeren sanktionsrechtlichen Sinn fallen, aber doch das Ziel einer Verhaltensänderung der russischen Politik verfolgen, traf die EU eine Reihe von gemeinsamen Beschlüssen, die in der Folge unter anderem zum Ausschluss Russlands aus dem Europarat am 16. März 2022 und zur Suspendierung der Mitgliedschaft Russlands in zahlreichen anderen internationalen Organisationen und Gremien führten. Am 21. März 2022

indossierte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten „Principles regarding Russia and Belarus in multilateral fora following the Russian aggression against Ukraine“, welche ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten in Hinblick auf Russland und Belarus gewährleisten sollten, ohne die multilaterale Zusammenarbeit zu gefährden.

Auf bilateraler Ebene wurde der russische Botschafter in Österreich, Dmitri Ljubinski, am 22. Februar, 24. Februar, 1. März, 4. April und 6. April 2022 in das BMEIA einbestellt, um den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die in Butscha, Irpin und anderen Orten in der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen auf das Schärfste zu verurteilen und auf die bevorstehenden beziehungsweise bereits angenommenen massiven Sanktionsmaßnahmen der EU gegen Russland hinzuweisen. Das BMEIA hat die bilaterale Zusammenarbeit mit Russland und die Kooperation auf multilateraler Ebene auf das erforderliche Minimum reduziert beziehungsweise ruhend gestellt, so auch die Arbeit im Rahmen des Sotschi-Dialogs zwischen der russischen und der österreichischen Zivilgesellschaft. Es werden derzeit keine neuen Projekte begonnen. Auch die Österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wurden angewiesen, ihre Kontakte mit den russischen Vertretungsbehörden in den Empfangsstaaten auf das Minimum zu reduzieren.

Am 7. April 2022 wurden vier Personen zu unerwünschten Personen („personae non gratae“) erklärt, wodurch der diplomatische Status von drei Angehörigen der russischen Botschaft in Wien und eines Angehörigen des Generalkonsulats in Salzburg aufgehoben wurde. Diese Personen hatten Handlungen gesetzt, die mit ihrem diplomatischen Status unvereinbar sind. Sie mussten Österreich daher bis spätestens 12. April 2022 verlassen. Darauf reagierte Russland mit einer spiegelgleichen Maßnahme und erklärte am 20. April 2022 vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Botschaft Moskau zu unerwünschten Personen. Diese haben die Russische Föderation bis 25. April 2022 verlassen. Ich bedaure diese ungerechtfertigte Entscheidung Russlands, die jeglicher sachlichen Grundlage entbehrt. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übten ihre Funktionen ausschließlich im Rahmen der Wiener Diplomatenrechtskonvention aus.

Zu Frage 19:

- *Gab es seit 22.2.2022 Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. durch Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts, Ihren Generalsekretär oder Sie?
Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt? b. Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?
Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?*

Es gab keine Einwände gegen bestimmte Personen.

Mag. Alexander Schallenberg

